

‘Anima, quae benedicit’ etc. in der Coll. 12 part. vor; dasjenige aus Augustin mit der Aufschrift: ‘Item ex epistola cuius supra (scil. Augustini) ad eundem Classicianum, qui excommunicatus fuerat’; und das c. 440 der Epitome Iuliani (S. 109, A. 5) findet sich unter der Aufschrift: ‘Ex novellis Theodosii’ c. 440 ebenfalls im L. X. der Coll. 12 p.

Der erste Theil: ‘Untersuchungen’ zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste mit 7 Paragraphen der eben besprochenen Streitschrift und einer Denkschrift, die Wezilo von Mainz zum Verfasser habe, gewidmet sind, der zweite mit 4 Paragraphen sich mit einer zweiten Streitschrift befasst, die ebenfalls von Altmann herrühre wie die erste. Diese Untersuchungen nun sind von sehr ungleichem Werthe; die Darstellung der politischen Situation ist als zutreffend zu bezeichnen, die Erzählung der Begebenheiten des Investiturstreites hält sich genau an die Quellen, der Inhalt der Streitschrift ist im § 7 übersichtlich dargelegt.

Aber entschieden misslungen ist der § 2: ‘Der Verfasser der anonymen Göttweiher Streitschrift ist der Westfale Altmann, Bischof von Passau’. Ich habe die Hauptgründe gegen diesen Satz in der Einleitung zu dem Liber canonum contra Heinricum IV, p. 471, auf die ich mich hier beziehe, bereits angeführt. Sdr. ging von der Voraussetzung aus, dass unmöglich ein Mönch, ein Nichtbischof, der Verfasser der Streitschrift sein könne, und diese Vermuthung verleitete ihn zu einer ganz unerlaubten Geringschätzung der Quellenzeugnisse, die den Verfasser nennen, und die man sich nicht klassischer wünschen kann, und weiterhin zu dem Versuche, den Verfasser aus dem Inhalte der Streitschrift zu ‘erschliessen’. Sdr. hat dabei ganz vergessen, dass auch Bischof Altmann von Passau oder sonst ein Bischof oder überhaupt irgend ein Lebender für seine Person unmöglich so reden konnte, wie es einmal in der Praefatio geschieht. Auch Altmann konnte für seine eigene Person den h. Martin unmöglich ‘meum fidelem’ nennen; wenn er es aber konnte, weil er ‘ex persona ecclesiae’ schreibt (Sdr. S. 86, A. 1), so ist umgekehrt die Möglichkeit offen, dass nicht blos ein Bischof, sondern auch ein Priester, Mönch oder sonst ein Lebender als Wortführer der Kirche auftrat; nur das ist zuzugeben, dass man aus den Worten ‘nos episcopi’ in c. 9 (man vergleiche aber die Anfangsworte dieses Kapitels: ‘ut ego mater, unita mihi vestra membrorum persona, ore vestro loquar’) und in c. 39 am ersten einen Bischof als Verfasser vermuthen dürfte, wenn nicht anderweitig der Priester Bernhard positiv bezeugt wäre. Das Zeugnis des Zeitgenossen Bernold, der über die Sache aufs genaueste unterrichtet sein konnte, sucht Sdr. dadurch abzuschwächen (S. 19), dass er die Schrift sicher nicht gelesen habe; allein dies geht